

Nachvertragliche Pflichten – Die Haftung nach erfolgter Leistungserbringung

Verletzt ein Vertragspartner vertraglich vereinbarte Pflichten und erleidet der andere Vertragspartner dadurch Schäden, so kommen dem Geschädigten Vorteile bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen zu. Die Vorteile dieser Vertragshaftung bestehen vor allem darin, dass es zur sogenannten Beweislastumkehr kommt und sohin der Schädiger nachzuweisen hat, dass ihn kein Verschulden an der Verletzung der vertraglich vereinbarten Verpflichtung trifft. Darüber hinaus hat der Schädiger auch umfangreich für jene Personen einzustehen, die er für die Erfüllung seiner Verpflichtungen eingesetzt hat (Gehilfenhaftung).

Diese Vorteile kommen einem Geschädigten nicht nur bei der Verletzung der eigentlichen vertraglichen Hauptpflichten (z.B. Erbringung einer Werkleistung oder Lieferung einer Ware) zugute, sondern auch dann, wenn bestimmte „nachvertragliche Pflichten“ verletzt werden. Dabei handelt es sich um Pflichten, die ein Vertragspartner auch nach Erbringung der eigentlichen Hauptleistung gegenüber seinem Vertragspartner einzuhalten hat. Diese Pflichten werden daraus abgeleitet, dass jeder Vertragspartner grundsätzlich dafür zu sorgen hat, dass auch für die Zeit nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses dem anderen keine Nachteile entstehen. Wird eine dieser nachvertraglichen Pflichten von einem der (ehemaligen) Vertragspartner verletzt, so kann trotz bereits erfolgter Beendigung des Vertragsverhältnisses die geschädigte Partei in den Genuss der Vertragshaftung (Beweislastumkehr, Gehilfenhaftung) gelangen.

In welchem Umfang nachvertragliche Pflichten bestehen, ist stets eine Entscheidung im Einzelfall. Die Grenzen ergeben sich aus einer Interessenabwägung, wobei die nachvertraglichen Pflichten in einem gewissen Naheverhältnis zur Vertragsleistung stehen müssen. Nachvertragliche Pflichten dehnen die Vertragshaftung in sachlicher Hinsicht über die eigentliche Leistung und in zeitlicher Hinsicht auf die Phase nach Vertragsbeendigung aus, sodass diese Pflichten nicht überspannt werden dürfen. Im Regelfall erstrecken sich nachvertragliche Pflichten auf Schutz- und Sorgfaltspflichten, in besonderen Situationen können jedoch auch Warn- oder Rückrufspflichten (z.B. bei schadhaften Produkten) oder sogar Leistungs- und Unterlassungspflichten (insb. nach Beendigung bestimmter sensibler Auftragsverhältnisse wie z.B. bei Handelsvertretern) bestehen.

**RECHTSINFOS für Unternehmen - DR. ROLAND WEINRAUCH, LL.M. (NYU) –
WEINRAUCH RECHTSANWÄLTE GmbH**

Umfangreiche Judikatur besteht beispielsweise zur nachvertraglichen Pflicht, den Eingangsbereich eines Geschäfts oder eines Kundenparkplatzes hinreichend zu sichern. Nachvertragliche Warnpflichten wurden in der Rechtsprechung hingegen angenommen, als ein Geschäftsinhaber nachträglich über die Undichtheit von verkauften Wasserhähnen informiert wurde oder nachträglich bekannt wurde, dass die Akkus gewisser E-Bikes feuerfangen, sodass der Geschäftsinhaber verpflichtet war, seine Kunden entsprechend zu informieren. Eine besondere nachvertragliche Unterlassungspflicht besteht nach der Judikatur teils auch nach Beendigung eines Handelsvertretervertrages, da der (ehemalige) Vertreter auch nach Vertragsbeendigung dazu verpflichtet ist, Schädigungen durch Abspenstigmachen von Kunden zu unterlassen.

Die Beurteilung nachvertraglicher Pflichten ist jedoch stets eine Einzelfallentscheidung. Für sämtliche Fragen zum Thema Schadenersatzrecht steht Ihnen daher das Team der Weinrauch Rechtsanwälte GmbH jederzeit zur Verfügung.

(Juli 2023)

Infos: <https://weinrauch-rechtsanwaelte.at>

Fehring



M kanzlei@anwaltei.at

T +43 3155 20 994

F +43 3155 20 994 150

A Hauptplatz 9 | 8350 Fehring